
Nutzungsvertrag

[Antragsnummer]

Zwischen dem

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
– Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der
Humboldt-Universität zu Berlin – e. V.

vertreten durch:

Frau Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand)

Frau Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

Postanschrift:

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ausführende Abteilung:

Forschungsdatenzentrum

– nachfolgend "FDZ" genannt –

und

[Name]

[Institution]

[Adresse]

– nachfolgend "Datennutzer" genannt –

Präambel

Am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e.V. (IQB) ist das Forschungsdatenzentrum (FDZ) eingerichtet. Das FDZ ist als Archiv für die Datensätze von Bildungsstudien in Deutschland tätig. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus der pädagogisch-psychologischen Forschung mit Leistungsdaten sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke. Das FDZ bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch der Infrastruktur des „Verbund Forschungsdaten Bildung“ (VerbundFDB), der die Datensätze für den Datengeber eigenverantwortlich verarbeitet.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der nachfolgend genannten Datensätze *der Datengeber [Institution/en] / der KMK* durch das FDZ an den Datennutzer und deren Nutzung zu den in § 2 geregelten Nutzungsbedingungen.

Angaben zum Projekt:

- beantragte Daten: [Datensatz/Datensätze]
- Projekttitel: [Titel des Forschungsprojekts]
- Für detaillierte Angaben zum Forschungsprojekt siehe Antrag [Antragsnummer] vom [Antragsdatum].

(2) Die Genehmigung wird mit folgenden Einschränkungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Verwendung von Intelligenzmaßen als abhängige Variable ist ausdrücklich nicht gestattet. Sie dürfen nur als Kovariate und/oder unabhängige Variable benutzt werden.
- b) Explizite wie implizite Ländervergleiche sowie, daraus resultierend, die Benennung von Ergebnissen für einzelne Bundesländer sind ausdrücklich nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt sind die Identifizierbarmachung und die nicht-intentionale Identifizierung einzelner Bundesländer in der Ergebnisdarstellung. Es liegt in der Verantwortung des Datennutzers, dafür Sorge zu tragen, dass kein einzelnes Bundesland anhand der veröffentlichten Analysen und Ergebnisse identifiziert werden kann.
- c) Einige Fragestellungen und Variablen sind zum Schutz von Qualifikationsarbeiten von Mitgliedern des Datenkonsortiums gesperrt. Die betreffenden Fragestellungen und Variablen sind von der Bearbeitung ausgenommen. Sie sind in Anlage C zum Datennutzungsvertrag aufgeführt.

(3) Im Einzelnen erhält der Datennutzer vom FDZ Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen sowie ggf. weitere dem Verständnis der Datensätze dienende Materialien, die nachfolgend aufgeführt sind.

– [ggf. Materialien aufführen] –

(4) Der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen wird wie folgt gewährt:

- a) Das FDZ stellt Scientific Use Files (SUFs) mit den benötigten Daten im Dateiaustauschportal der Humboldt-Universität für den Datennutzer zum Download bereit.
- b) Für den Umgang mit sensiblen Daten, die nicht in den Scientific Use Files zur Verfügung gestellt werden können, kann der Datennutzer das Fernrechner-System JoSuA (bereitgestellt vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn) nutzen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Das FDZ stellt dem Datennutzer die Datensätze ausschließlich zur Erforschung der im Antrag des Nutzers vom [Antragsdatum] gestellten Fragestellung zum Thema "[Titel des Forschungsprojekts]", wie vom FDZ mit Schreiben vom [Datum] genehmigt, zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken in Forschung und Lehre zur Verfügung. Der Antrag des Datennutzers sowie das Genehmigungsschreiben des FDZ werden als Anlagen A und B Bestandteil dieses Vertrages. *[nur bei Verträgen zu PISA 2000:]* Für die Nutzung des

Datensatzes PISA 2000 gelten darüber hinaus besondere Bedingungen, welche in der Anlage D, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages wird, aufgeführt sind.

(2) Der Datennutzer darf die Datensätze ausschließlich für die gemäß Absatz 1 genehmigten Zwecke und nur mit den in § 1 Abs. 1 genannten Einschränkungen und Auflagen verwenden; für darüber hinausgehende Fragestellungen dürfen die Datensätze vom Datennutzer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des FDZ verwendet werden. Verletzt der Datennutzer diese Verwendungsbeschränkung, verwirkt er eine Vertragsstrafe nach § 7 dieses Nutzungsvertrages.

(3) Der Datennutzer darf Zugang zu den Datensätzen und den übrigen übergebenen Materialien nur Personen gewähren, die unmittelbar in die wissenschaftliche Arbeit zu der nach Absatz 1 genehmigten Fragestellung einbezogen sind, ohne jedoch eigene Publikationsinteressen zu verfolgen (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte). Der Datennutzer stellt sicher, dass diese Personen erst dann Zugang zu den Datensätzen und den übergebenen Materialien erhalten, wenn sie sich zuvor schriftlich dazu verpflichtet haben, die nach diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen einzuhalten. Der Datennutzer hat die Verpflichtungserklärungen dem FDZ vorzulegen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Datensätze und der Materialien durch den Datennutzer an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Speicherung der Daten ist nur auf passwortgeschützten Speichermedien oder in Form eines passwortgeschützten ZIP-Archivs gestattet. Das Passwort zum Entpacken der Daten darf ausschließlich außerhalb des Datenspeicherorts gespeichert werden.

(5) a) Die Mitnahme der Daten auf Datenträgern jeglicher Art ist nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Bei einem Wechsel des Datennutzers in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die Daten entweder passwortgeschützt bis zur Rückkehr des Datennutzers zurückzulassen oder (falls die Rückkehr erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit geplant ist) unwiederbringlich zu löschen und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich anzuzeigen.

b) Länder, die ein angemessenes Schutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de#dataprotectionincountriesoutsidetheeu).

(6) Der Datennutzer trägt dafür Sorge, dass für jede Person, die in einer Veröffentlichung, welche ganz oder teilweise auf den Daten und Materialien des FDZ beruht, als Autor/in oder Ko-Autor/in genannt werden soll, ein eigener Datennutzungsvertrag geschlossen wird, es sei denn, die jeweilige Person weist nach, dass für ihren Anteil an der Publikation auf die Daten und Materialien des FDZ nicht zurückgegriffen wurde.

(7) a) Bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf den überlassenen Materialien beruht, ist das FDZ zu nennen und der Datensatz unter Angabe der DOI zu zitieren. Zitationsvorschlag:

- [Studie 1:] Zitation + DOI 1
- [Studie 2:] Zitation + DOI 2
- ...

b) Je zwei Exemplare der Veröffentlichung(en) in Papierform sowie eine weitere elektronische Kopie (PDF), die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden ist/sind, sind dem FDZ unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(8) Das FDZ ist darauf hinzuweisen, falls nach diesem Vertrag übergebene Materialien nach Auffassung des Datennutzers Mängel aufweisen.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Das FDZ räumt dem Datennutzer an den Datensätzen das einfache und nicht übertragbare Recht ein, die Datensätze gemäß § 2 für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Ausnahme von der Nicht-

Übertragbarkeit ist ausschließlich der in § 2 Abs. 3 beschriebene Fall (ohne Publikationsrecht). Das Recht zur Nutzung gilt für die Dauer der Laufzeit des Vertrages.

(2) Dem Datennutzer ist es nicht gestattet, die Datensätze mit anderen oder eigenen Daten zusammen zu führen, um daraus über die in Absatz 1 genannten Zwecke hinaus gehende Datenbestände zu generieren.

(3) Bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen durch den Datennutzer gegen die in § 2 Absatz 2 und Absatz 3 vereinbarten Nutzungsbedingungen erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung, ohne dass der Vertrag gekündigt werden muss oder der Verstoß durch das FDZ gerügt werden muss.

§ 4 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Weiterhin ist das für den Datennutzer eventuell geltende Landesdatenschutzgesetz zu beachten. Auch ist es dem Datennutzer nicht gestattet, aggregierte Ergebnisse mit weniger als fünf Personen oder Einzelpersonenergebnisse zu berechnen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

(1) Beide Parteien werden ihre vertragsgegenständlichen Leistungen mit der beim FDZ üblichen und angemessenen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchführen, wie sie z.B. in den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils aktualisierten Fassung festgelegt sind.

(2) Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Datensätze, die dem FDZ von den Datengebern übergeben wurden, sowie für die Eignung der Datensätze für den vom Datennutzer intendierten Zweck wird nicht übernommen.

(3) Das FDZ haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Verletzt das FDZ wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haftet es auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Der Datennutzer stellt das FDZ von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaft erfolgten unzulässigen Nutzung der Datensätze durch den Datennutzer geltend gemacht werden.

§ 6 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum [Datum].

(2) Auf schriftliche Anfrage des Datennutzers kann der Vertrag auf bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden, sofern zum Zeitpunkt dieses Antrages die Datensätze vom FDZ noch angeboten werden.

(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe von Gründen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche dem Datennutzer nach diesem Vertrag überlassenen Materialien sowie evtl. vom Datennutzer angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien zu vernichten und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Eine weitere Verwendung der Materialien durch den Datennutzer, insbesondere auch eventuell modifizierter Datensätze, ist unzulässig.

§ 7 Vertragsstrafe

Der Datennutzer wird dem FDZ für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Vertragsbestimmungen unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € (zehntausend Euro) zahlen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Bestimmungen von § 1 Abs. 1 (Vertragsauflagen), § 2 (Nutzungsbedingungen), § 4 (Datenschutz) und § 6 Abs. 4 (Verhalten nach Vertragsbeendigung). Das Recht des FDZ, einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Abweichungen vom Vertragstext/Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle vereinbaren die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(3) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle den Inhalt dieses Vertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.

(4) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 9 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

§ 10 Vertragsausfertigungen

Das FDZ und der Datennutzer erhalten jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Nutzungsvertrages.

Anlagen

- Anlage A:** Antrag auf Datennutzung [Nummer]
- Anlage B:** Genehmigungsschreiben des FDZ vom [Datum]
- Anlage C:** Liste gesperrter Fragestellungen und Variablen (Sperrvermerke)
- Anlage D:** Bedingungen für die Nutzung der PISA-2000-Daten [*nur bei Verträgen zu PISA 2000*]

[Ort], den

Berlin, den

Der Datennutzer

Für den IQB-Vorstand

Stempel der Einrichtung:

Stempel des IQB: